

**„Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde
vom 28. März 2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 i.V.m. lfd. Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464 ff) in der zurzeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in der Sitzung am 28. März 2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Bremervörder Frühjahrsladenhütermarktes, des City-West-Festes, des Bremervörder Herbstladenhütermarktes sowie der Bremervörder Adventsaustellungen dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Kernstadt Bremervörde (Stadt Bremervörde nach dem Gebietsstand vom 28.02.1974)

an jedem letzten Sonntag im April eines jeden Jahres,
an jedem ersten Sonntag im Juni eines jeden Jahres,
an jedem zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres und
an jedem letzten Sonntag im November eines jeden Jahres,
wenn dieser nicht auf den Totensonntag fällt,
jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr

abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr.1 LadSchlG geöffnet sein.
Sofern der erste Sonntag im Juni auf den Pfingstsonntag fällt finden das City-West-Fest und der damit verbundene verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorher, am letzten Sonntag im Mai, statt.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), die Vorschriften des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen dieser Verordnung sowie der dort genannten Gesetzesbestimmungen Ordnungswidrigkeitstatbestände darstellen können.

§ 4

Die Änderung der bestehenden Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung in Kraft.

Bremervörde, den 28. März 2006

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

(Gummich)

